



C(Extr.)/13/3

ORIGINAL: englisch

DATUM: 27. März 1996

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

DER RAT

Dreizehnte außerordentliche Tagung
Rom, 18. April 1996

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZESVORLAGE BRASILIENS
MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 31. Januar 1996 ersuchte Herr Gilberto Vergne Saboia, Botschafter und Stellvertretender Ständiger Vertreter Brasiliens bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf, den Rat der UPOV um Stellungnahme über die Vereinbarkeit einer Gesetzesvorlage über den Schutz von Pflanzenzüchtungen und andere Fragen, welche soeben dem Nationalen Kongreß von Brasilien unterbreitet wurde, mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "Akte von 1978" bezeichnet). Eine Übersetzung ins Englische der genannten Vorlage war dem Schreiben beigelegt. Anlage I zu diesem Dokument ist das genannte Schreiben sowie die Antwort des Generalsekretärs auf dieses Schreiben zu entnehmen, während in Anlage II eine Übersetzung der Gesetzesvorlage ins Englische, auf der Grundlage der dem Schreiben vom 31. Januar beigelegten Übersetzung mit einigen vom Verbandsbüro vorgenommenen Anpassungen, wiedergegeben ist.

2. Brasilien hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte muß Brasilien, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsmitglied der UPOV zu werden, eine Beitrittsurkunde hinterlegen. Nach Artikel 32 Absatz 3 kann eine solche Urkunde nur hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat die Stellungnahme des Rates über die Vereinbarkeit seiner Gesetze mit der Akte von 1978 eingeholt hat und der die Stellungnahme beinhalten Beschuß des Rates positiv ist.

Die gesetzliche Grundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Brasilien

3. Die gesetzliche Grundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Brasilien ist das Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen, welches vom Nationalen Kongreß Brasiliens auf der Grundlage der Vorlage verabschiedet werden soll. Die Regierung Brasiliens akzeptiert, daß es für sie notwendig sein wird, den Rat erneut um Stellungnahme über die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Akte von 1978 zu ersuchen, wenn das auf der Grundlage der Vorlage verabschiedete Gesetz wesentlich von der Vorlage abweicht. Eine Analyse der Gesetzesvorlage in der Reihenfolge der Bestimmungen des materiellen Rechtes der Akte von 1978 ist nachfolgend wiedergegeben.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Übereinkommens

4. Artikel 1 bis 5 der Vorlage legen die Erteilung des Schutzes für Züchter von Pflanzensorten als die hauptsächliche Aufgabe der Vorlage fest, die somit mit dem Zweck des Übereinkommens übereinstimmt.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

5. Artikel 2 der Vorlage sieht vor, daß der Schutz der Rechte in bezug auf geistiges Eigentum an Pflanzensorten "durch die Erteilung eines Schutzzertifikats erfolgt, welches für alle Rechtszwecke als bewegliches Eigentum und als die einzige Schutzform neuer Pflanzensorten im Land gilt". Folglich erstellt die Vorlage ein "besonderes Schutzrecht" im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Akte von 1978.

6. Das Erfordernis, daß der Schutz im Sinne der Vorlage die einzige Schutzform für Pflanzensorten sein sollte, stellt sicher, daß es keinen Konflikt mit Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens gibt. Eine Patentgesetzvorlage, die zur Zeit dem brasilianischen Kongreß vorliegt, schließt anscheinend die Möglichkeit eines Patentschutzes für Pflanzensorten ausdrücklich aus.

7. Folglich entspricht die Gesetzesvorlage Brasiliens dem Artikel 2 der Akte von 1978.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

8. Artikel 6 der Vorlage sieht die Anwendung des Gesetzes in bezug auf ausländische Schutzanträge von Ländern vor, mit denen Brasilien eine vertragliche Beziehung zur Regelung des Sortenschutzes hat, sowie auf Anträge von "Angehörigen eines Staates oder Personen, die ihren Wohnsitz in einem Staat haben, welcher Brasilianern oder Personen mit Wohnsitz in Brasilien gegenseitig gleichwertige oder gleiche Rechte gewährt".

9. Die einzige besondere Formvorschrift, die von ausländischen Antragstellern verlangt wird, ist die Ernennung eines Anwalts als ihren Vertreter in Brasilien (siehe Artikel 14 und 38).

10. Folglich entspricht die Gesetzesvorlage dem Artikel 3 der Akte von 1978.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

11. Artikel 4 der Vorlage sieht vor, daß “ein neuer Kultivar oder ein im wesentlichen abgeleiteter Kultivar jedweder Pflanzengattung oder -art schutzfähig ist,” während Artikel 5 Absatz 4 festlegt, daß es die Aufgabe der für die Registrierung und den Schutz von Kultivaren zuständige Behörde ist, nach und nach die Pflanzenarten anzukündigen, für welche Schutzanträge hinterlegt werden können. Folglich enthält die Gesetzesvorlage Bestimmungen, die es Brasilien erlauben werden, den Erfordernissen von Artikel 4 der Akte von 1978 zu entsprechen.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

12. Artikel 8 und 9 der Vorlage sehen zusammen vor, daß dem Rechtsinhaber das Recht zur gewerbsmäßigen Erzeugung in Brasilien von Vermehrungsmaterial “der ganzen Pflanze” und das Recht erteilt wird, es Dritten zu untersagen, [Material des] den Kultivar zu verkaufen, feilzuhalten, zu vermehren, einzuführen, auszuführen, zu verpacken, aufzubewahren oder auf irgendwelcher rechtlichen Grundlage zu übertragen. “Die ganze Pflanze” wird in Artikel 3 Nummer XVII definiert als “eine Pflanze mit all ihren Teilen, die zur Nutzung oder zur Vermehrung einer Sorte geeignet ist”. Folglich entspricht die Vorlage mehr als genügend dem Artikel 5 der Akte von 1978.

13. Artikel 10 enthält Ausnahmen aus dem Züchterrecht in bezug auf die Aufbewahrung von Saatgut im landwirtschaftlichen Betrieb, die Benutzung oder den Verkauf des Ernteguts der Sorte sowie die Benutzung der Sorte als Ausgangsmaterial für die genetische Verbesserung oder wissenschaftliche Forschung vor, welche dem Artikel 5 der Akte von 1978 nicht entgegenstehen.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

14. Die Voraussetzungen für die Schutzerteilung sind ziemlich unüblich in der Vorlage mittels in Artikel 3 enthaltene Definitionen und insbesondere mittels der Definition von “neue Sorte”, “neue Pflanzensorte”, “unterscheidbare neue Pflanzensorte”, “homogene neue Pflanzensorte” und “beständige neue Pflanzensorte” festgelegt. Die Voraussetzungen für die Schutzerteilung sind in der Tat durch die Verwendung dieser Begriffe an verschiedenen Stellen in der Gesetzesvorlage und insbesondere in Artikel 4 und in Artikel 5 aufgenommen, wo die Verwendung des Wortes “Kultivar” die Definition in Artikel 3 Nummer IV und der Zusatz des Wortes “neue” die Definition in Artikel 3 Nummer V beinhaltet.

15. Artikel 15 nimmt die hauptsächlichen Grundsätze von Artikel 13 der Akte von 1978 betreffend Sortenbezeichnungen in die Vorlage auf. Zu bemerken sei auch die Bezugnahme auf Synonyme in Artikel 18. Die brasilianischen Behörden haben angegeben, daß zusätzliche Bestimmungen in die Ausführungsverordnung aufgenommen würden, welche die Erfordernisse von Artikel 13 der Akte von 1978 erfüllen.

16. Artikel 40 enthält Übergangsbestimmungen über den Schutz von bereits gewerbsmäßig vertriebenen Sorten. Diese Bestimmungen scheinen die Voraussetzungen von Artikel 38 der Akte von 1978 betreffend die vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit zu erfüllen. Demgegenüber scheint Artikel 39 den Züchtern von vorhandenen gewerbsmäßig vertriebenen Sorten, die gemäß Artikel 36 "registriert" wurden, Rechte an Sorten zu bieten, welche von jenen Sorten abgeleitet wurden. Dies ist eine großzügige Auslegung des Konzepts von "Sorten ... welche aber erst kurz zuvor gezüchtet wurden", womit den Züchtern von Sorten, für die ansonsten kein Schutz im Sinne des brasilianischen Rechts erteilt würde, Rechte verliehen würden. Es wird zu bedenken gegeben, daß die Tatsache, daß andere Züchter bestimmte Rechte in bezug auf vorhandene Sorten erhalten, in erster Linie eine innerstaatliche Angelegenheit Brasiliens ist, unter der Voraussetzung, daß das etwaige Gesetz für die Züchter Schutz vorsieht, der mit der Akte von 1978 konform ist.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung von Sorten; vorläufiger Schutz

17. Artikel 18 der Vorlage sieht eine formelle und materielle Prüfung des Schutzantrags vor. Artikel 14, in dem der obligatorische Inhalt des Schutzantrags aufgelistet ist, stellt das Erfordernis einer Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte auf, welche von dem Antragsteller oder öffentlichen oder privaten Institutionen - gleich ob in Brasilien oder im Ursprungsland der Sorte - durchgeführt worden sein konnte.

18. Artikel 21 der Vorlage sieht vor, daß, nachdem das Schutzzertifikat ausgestellt wurde, sein Inhaber Anspruch auf Entschädigung für eine gewerbsmäßige Auswertung seiner Sorte durch eine unberechtigte Person ab dem Datum der Veröffentlichung des Antrags bis zur Schutzerteilung hat. Die Vorlage sieht somit vorläufigen Schutz vor, welcher Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 entspricht.

19. Die Gesetzesvorlage entspricht dem Artikel 7 der Akte von 1978.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

20. Artikel 11 der Vorlage sieht für die gewerbsmäßige Nutzung eine Schutzdauer von 25 Jahren für "perennierende und halb-perennierende Arten wie Obstbäume, forstliche und Zierarten, einschließlich ihrer jeweiligen Unterlagen", und eine Dauer von 15 Jahren für alle anderen Arten vor. Eine "halb-perennierende Art" ist nach Artikel 3 Nummer XVIII "eine Art, deren Nutzung für den gewerbsmäßigen Anbau gleich oder länger als vier Jahre und kürzer als zehn Jahre nach der Anpflanzung ist". "Perennierende Art" wird als "eine Art, deren Nutzung für den gewerbsmäßigen Anbau zehn Jahre nach der Anpflanzung übersteigt" definiert. Alle Arten, deren gewerbsmäßige Nutzung länger als vier Jahre nach dem Anbau dauert, werden somit für 25 Jahre geschützt.

21. Es scheint, daß "Reben, forstliche Baumarten, Obst- und Zierbäume" für den Zweck der Vorlage mehr als vier Jahre für den gewerbsmäßigen Anbau genutzt werden und somit eine Schutzdauer erhalten, die länger als die in Artikel 8 der Akte von 1978 festgelegte Mindestschutzdauer ist.

22. Die Schutzdauer entspricht somit den Mindestschutzdauern, die in Artikel 8 der Akte von 1978 festgelegt sind.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung der Züchterrechte

23. Artikel 27 enthält Bestimmungen, die das Ministerium für Landwirtschaft, Versorgung und Agrarreform ermächtigen, geschützte Pflanzensorten "für begrenzte öffentliche Nutzung" zu erklären, um dem öffentlichen Interesse zu genügen. Der Artikel sieht eine Zahlung an den Inhaber der Rechte vor, die in der Ausführungsverordnung zu definieren ist. Diese Bestimmung wird den Erfordernissen von Artikel 9 nur entsprechen, wenn die Ausführungsverordnung eine "angemessene" Vergütung des Inhabers vorsieht.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

24. Artikel 31 enthält eine Liste der Umstände, unter denen der Schutz eines Kultivars endet. Die Nummern I, II, V sind nicht außergewöhnlich. Nummer III entspricht in der Tat Artikel 10 Absatz 2 der Akte von 1978, während Nummer VII gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Akte von 1978 zulässig ist. Nummer VI ist gemäß dem genannten Artikel 10 nicht zulässig und scheint eine harte Strafe für ein vor allem administratives Verfehlen seitens des Inhabers darzustellen. Nummer IV ist durch Artikel 32 der Vorlage mit Artikel 34 (Nichtigkeit des Schutzes) verbunden, welcher Gegenstand des nächsten Absatzes ist.

25. Artikel 34 sieht die Nichtigkeit des Schutzes (wobei nicht klar ist, ob dies *ab initio* ist) folgenderweise vor:

I. wenn "in Artikel 4 vorgesehene Voraussetzungen nicht beachtet wurden"

Artikel 4 beinhaltet unmittelbar die Voraussetzungen der Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit. Eine Nichtigkeitserklärung ist nach Artikel 10 der Akte von 1978 nur dann zulässig, wenn eine Sorte zum Zeitpunkt der Erteilung entweder nicht neu oder nicht unterscheidbar war. Diese Bestimmung müßte geändert werden, um mit der Akte von 1978 vereinbar zu sein.

II. "die Erteilung den Rechten Dritter entgegensteht"

Diese Möglichkeit wird in Artikel 10 nicht erwähnt. Demgegenüber wird im allgemeinen angenommen, daß es möglich sein muß, eine Erteilung für nichtig zu erklären, wenn sie Dritten gegenüber eine arglistige Täuschung darstellen würde. Diese Lücke in der Akte von 1978 wird durch Artikel 21 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 ausgeglichen und ist in der Vorlage akzeptierbar.

III. "der [Schutz-]Titel entspricht nicht dem wahren [Schutz-]Gegenstand"

Dieser Nichtigkeitsgrund scheint die Möglichkeit der arglistigen Täuschung durch den Antragsteller und insbesondere die Tatsache zu umfassen, daß die geschützte

Sorte nicht den beschreibenden Unterlagen entspricht, die der Antragsteller vorgelegt hat. Sie scheint die Möglichkeit zu umfassen, die in Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 vorgesehen ist, wenn der Erteilung im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte zugrunde gelegt wurden. Es wird angenommen, daß diese Bestimmung dem Geist von Artikel 10 der Akte von 1978 nicht widerspricht.

IV. “eine der für die Prüfung des Antrags und die Ausstellung des Zertifikats notwendige Maßnahme ... nicht getroffen wurde”

Dies ist im Sinne der Akte von 1978 keine zulässige Rechtfertigung für eine Nichtigkeitserklärung. Dies scheint die Möglichkeit offen zu lassen, daß der Schutz aufgrund von verfahrensmäßigen Unzulänglichkeiten für nichtig erklärt werden könnte, die eher das Verschulden der zuständigen Behörde als die des Antragstellers sind.

26. Artikel 31 und 34 der Vorlage sollten geändert werden, um deutlicher zwischen einer Nichtigkeitserklärung *ab initio* und einer Aufhebung mit Wirkung *in futuro* zu unterscheiden. Die Gründe für Erklärungen der Nichtigkeit und Aufhebung sollten auf diejenigen beschränkt sein, die die Akte von 1978 zuläßt. Es wird zu bedenken gegeben, daß Klarstellungen solcher Gründe, die in der Akte von 1991 enthalten sind, gleichfalls zulässig sein sollten.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

27. Die Vorlage enthält keine dem Artikel 11 der Akte von 1978 widersprechende Bestimmung.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

28. Es ist keine Bestimmung über die Prioritätserteilung vorhanden. In dieser Hinsicht entspricht die Vorlage nicht der Akte von 1978.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

29. Artikel 15 enthält Bestimmungen in bezug auf die Bezeichnung neuer Sorten. Er entspricht nicht allen Erfordernissen von Artikel 13 der Akte von 1978. So ist keiner dem Artikel 13 Absatz 1 entsprechende Bestimmung vorhanden, welche festlegt, daß der freie Gebrauch der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte, auch nach Ablauf des Züchterrechts, nicht eingeschränkt sein darf. Es ist keine dem Artikel 13 Absatz 2 entsprechende Bestimmung vorhanden, wonach die genehmigte Bezeichnung sich von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden muß, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet. Es gibt gleichfalls keine Bestimmungen entsprechend Artikel 13 Absatz 4 betreffend ältere Rechte Dritter oder entsprechend Artikel 13 Absatz 5, wonach Sorten in allen Verbandsstaaten unter derselben Bezeichnung angemeldet werden müssen, oder entsprechend Artikel 13 Absatz 7, wonach Personen verpflichtet sind, die genehmigte Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes dieser Sorte zu benutzen. Brasilianische Beamten haben angedeutet, daß diese Mängel in der Ausführungsverordnung behoben werden.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs

30. Die Vorlage enthält keine Bestimmung, wonach der Schutz von Maßnahmen abhängig gemacht wird, welche die Erzeugung, Zertifizierung oder den gewerbsmäßigen Vertrieb regeln. Sie erfüllt somit die Voraussetzungen von Artikel 14 der Akte von 1978. Die Artikel 35 und 36 schaffen ein Nationales Sortenregister. Es ist jedoch nicht eine Voraussetzung für die Schutzerteilung, daß eine Sorte "eingetragen" sein sollte.

Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1978: Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Bereich

31. Artikel 28 verweist auf Schadensersatz für die Verletzung der Rechte und auf die Beschlagnahme von verletzendem Material sowie auf schwere Geldstrafen aufgrund von Verletzung. Er enthält keine Bezugnahme auf die Verfügbarkeit anderer Rechtsmittel, wie ein gerichtliches Verbot. Demgegenüber sieht Artikel 2 vor, daß ein Schutzzertifikat für alle rechtlichen Zwecke bewegliches Eigentum ist. Infolgedessen sollten alle Rechtsmittel zur Verteidigung von Rechten an beweglichem Eigentum im allgemeinen Recht Brasiliens zur Verfügung stehen. Die Vorlage entspricht somit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978.

32. Artikel 35 der Vorlage sieht die Schaffung eines Nationalen Dienstes für die Registrierung und den Schutz von Sorten ("SNRPC") vor, welcher für den Sortenschutz zuständig ist. Die Vorlage entspricht somit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978.

33. Die Artikel 16, 19, 20 und 23 sehen die Veröffentlichung von Informationen in bezug auf Anträge und Schutzerteilungen im Amtsblatt der Union vor und entsprechen somit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978.

Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

34. Es ist zu bemerken, daß die brasilianische Vorlage nicht nur Bestimmungen für den Schutz von im wesentlichen abgeleiteten Sorten enthält, sondern auch in anderer Hinsicht - wie z. B. den Schutz des gesamten Pflanzenreichs, die Bereitstellung vorläufigen Schutzes, den Schutzzumfang in bezug auf Vermehrungsmaterial - Bestimmungen der Akte von 1991 beinhaltet.

35. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die in Artikel 3 Nummer IX der Vorlage enthaltene Definition einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte versäumt, die Worte "sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist" von Artikel 14 Absatz 5 Nummer i und "oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungsorte abgeleitet ist" von Artikel 14 Buchstabe b Nummer i der Akte von 1991 einzuschließen. Das brasilianische System der wesentlichen Ableitung wird nicht dem internationalen System des UPOV-Übereinkommens entsprechen, es sei denn, daß diese Worte sinngemäß in die Vorlage aufgenommen werden.

36. Es sei zudem bemerkt, daß der Schutzzumfang des Inhabers von Rechten an einer Ursprungsorte in bezug auf eine im wesentlichen abgeleitete Sorte in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Vorlage und nicht in Artikel 8 festgelegt ist. Der Inhaber von Rechten an einer Ursprungsorte scheint Rechte zu haben, die anders als die normalen Rechte aufgrund eines Schutzzertifikats definiert sind; der Inhaber scheint in der Lage zu sein, die gesamte "gewerbsmäßige Nutzung" der im wesentlichen abgeleiteten Sorte kontrollieren zu können. Die Tatsache, daß den Inhabern einer "Registrierung" einer vorhandenen Sorte nach Artikel 36 der Vorlage für eine längere Zeit Rechte an Sorten erteilt werden, die im wesentlichen von ihren vorhandenen Sorten abgeleitet wurden, wurde bereits in Absatz 16 festgestellt.

Allgemeine Schlußfolgerungen

37. Die Vorlage übernimmt in ihren hauptsächlichen Bestimmungen den Inhalt der Akte von 1978. Indes wird das auf der Grundlage der Vorlage zu verabschiedende Gesetz der Akte von 1978 nicht voll entsprechen, sofern nicht:

i) Bestimmungen betreffend die Priorität aufgenommen werden;

ii) die Artikel 31 und 34 geändert werden, um den Erfordernissen von Artikel 10 der Akte von 1978 zu entsprechen.

38. Die für das etwaige Gesetz zu erstellende Ausführungsverordnung sollte:

i) eine angemessene Vergütung für den Züchter vorsehen, wenn erklärt wird, daß Sorten für eine "beschränkte öffentliche Nutzung" bestimmt sind, und

ii) detaillierte Bestimmungen über die Sortenbezeichnungen enthalten, um Artikel 13 der Akte von 1978 zu entsprechen.

39. Das Verbandsbüro regt an, der Rat möge:

a) die Regierung Brasiliens unterrichten, daß die Vorlage, ergänzt durch die Ausführungsverordnung und mit geeigneten Änderungen, eine Basis für ein Gesetz darstellt, das mit der Akte von 1978 vereinbar ist;

b) das Verbandsbüro auffordern, der Regierung Brasiliens seine Hilfe in bezug auf die Änderungen anzubieten, die zur Erreichung der Vereinbarkeit notwendig sind;

c) die Regierung Brasiliens davon in Kenntnis setzen, daß sie nach Verabschiedung der Vorlage als Gesetz - welches die vom Verbandsbüro vorgeschlagenen Abänderungen, aber keine anderen materiellen Änderungen beinhaltet - und nach Erstellung der notwendigen Ausführungsverordnung eine Beitrittsurkunde zu der Akte von 1978 hinterlegen kann (unter der Voraussetzung, daß diese Akte nach dem Datum der vorgeschlagenen Hinterlegung für den Beitritt offen bleibt).

40. Dem Rat wird anheimgegeben, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und Entscheidungen auf der Grundlage des Vorschlags zu treffen, der im vorangehenden Absatz dargelegt ist.

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

SCHREIBEN VON HERRN GILBERTO VERGNE SABOIA, BOTSCHAFTER UND
STELLVERTRETENDER STÄNDIGER VERTRETER BRASILIENS
BEI DEM BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN IN GENÈVE,
AN DEN GENERALDIREKTOR DER WIPO UND DER UPOV,
VOM 31. JANUAR 1996

Es ist mir ein Vergnügen, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die Regierung Brasiliens äußerst daran interessiert ist, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1978 (der "Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens") beizutreten.

2. Nach einer Anfrage unserer Ständigen Vertretung hat das Büro des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen mitgeteilt, daß die Voraussetzungen für den Beitritt zur Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens nach Artikel 32 Absatz 3 der genannten Akte betreffend das Vorhandensein einer formellen Stellungnahme des Rates der UPOV über die Vereinbarkeit der Gesetze eines beitretenden Staates mit den Bestimmungen der Akte von 1978 auf der Grundlage der Prüfung einer bloßen Gesetzesvorlage erfüllt werden könnten.

3. Angesichts der Tatsache, daß die Regierung Brasiliens dem Nationalen Kongreß soeben eine "Gesetzesvorlage über den Schutz von Pflanzenzüchtungen und andere Fragen" vorgelegt hat, welche ich als Anlage beifüge, möchte ich Sie hiermit bitten, sobald als möglich eine außerordentliche Ratstagung der UPOV einzuberufen, um die Vereinbarkeit zwischen den innerstaatlichen Regelungen Brasiliens mit denjenigen des UPOV-Übereinkommens von 1978 zu prüfen.

4. Das Dokument, welches ich hiermit übermittle, ist eine nichtamtliche Übersetzung der genannten Vorlage ins Englische, und ich möchte Sie bitten, es von der WIPO gemäß der in Artikel 27 des Übereinkommens über TRIPS vorgesehenen Bestimmung revidieren zu lassen.

5. Schließlich möchte ich Sie bitten, dieses Ersuchen aufgrund der Tatsache, daß Brasilien, wenn es dem Übereinkommen der Akte von 1978 beizutreten wünscht, seine Beitrittsurkunde zu dieser Akte vor der Schließung der Akte von 1978, d. h. vor Ende Juni 1996, hinterlegen muß, vorrangig und dringlich zu behandeln.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um Sie erneut meiner höchsten Achtung zu versichern.

ANTWORT VOM 15. FEBRUAR 1996 DES GENERAKSEKRETÄRS DER UPOV
AN HERRN GILBERTO VERGNE SABOIA

Ich habe die Ehre, den Eingang Ihres Schreibens vom 31. Januar 1996 dankend zu bestätigen, mit welchem Sie das Interesse der Regierung Brasiliens bekunden, der Akte von 1978 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ("der Akte von 1978") beizutreten. Das Schreiben war an mich in meiner Eigenschaft als Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) gerichtet. Ich beantworte Ihr Schreiben indes in meiner Eigenschaft als Generalsekretär der UPOV, da es die UPOV, eine von der WIPO separate Organisation, betrifft.

Aufgrund des in dem genannten Schreiben enthaltenen Antrags wurde die Frage der Vereinbarkeit der "Gesetzesvorlage über den Schutz von Pflanzenzüchtungen und andere Fragen" in die Tagesordnung einer außerordentlichen Tagung des Rates der UPOV aufgenommen, die am 18. April 1996 in Rom abgehalten werden soll. Eine Einladung zur Teilnahme an dieser Tagung und andere Einzelheiten werden Ihrer Regierung demnächst zugestellt.

Das Verbandsbüro der UPOV wird ein Dokument vorbereiten, in dem für die genannte Tagung die Vorlage im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Akte von 1978 analysiert wird, und wird Ihrer Regierung sobald als möglich einen Entwurf dieses Papiers unterbreiten.

Wie in Absatz 8 der Note des Verbandsbüros vom 2. Dezember 1995 erläutert, möchte ich nochmals feststellen, daß das angewandte Verfahren (auf der Grundlage einer Gesetzesvorlage anstatt eines Gesetzes) außergewöhnlich ist und daß es sich als notwendig erweisen könnte, erneut eine Stellungnahme des Rates einzuholen, wenn das auf der Grundlage der Vorlage verabschiedete Gesetz in wichtigen Punkten von der Vorlage abweicht.

Würden Sie bitte sobald wie möglich eine Abschrift der portugiesischen Urschrift der Vorlage zur Verfügung stellen, damit geprüft werden kann, ob die Vorbereitung einer verbesserten Übersetzung, die für die Zwecke des Ratsverfahrens notwendig sein könnte, wünschenswert wäre. Die Frage einer amtlichen Übersetzung wird sich eher in bezug auf ein etwaiges Gesetz anstatt in bezug auf die Vorlage stellen.

Betreffend Absatz 5 Ihres Schreibens sei bemerkt, daß das Schließungsdatum der Akte von 1978 noch nicht bekannt ist. Wie es indes gegenwärtig erscheint, dürfte es sich um einen späteren Zeitpunkt als Ende nächsten Juni handeln.

Ich versichere Sie des Ausdrucks meiner höchsten Achtung.

[Anlage II (in englisch) folgt]

ANNEX II, SEE ENGLISH VERSION

[Ende des Dokuments]